

# Das Testament Kurfürst Johann Georgs III. von Sachsen (1690)

Zugleich ein Beitrag zum Lauenburger Erbfolgestreit

VON JOCHEN VÖTSCH

Seit 1680 regierte mit Johann Georg III. (1647–1691) ein tatkräftiger und insbesondere militärisch interessierter Landesherr das Kurfürstentum Sachsen. Bereits als Kurprinz aktiv an der Reichsverteidigung gegen Frankreich beteiligt, leistete der reichs- und kaiser-treue Johann Georg III. mit dem von ihm nach brandenburgischem Vorbild aufgebauten stehenden Heer einen wichtigen Beitrag zur Abwehr der französischen und osmanischen Expansion im Westen und Osten des Reiches.<sup>1</sup> Gegenüber den unverkennbaren Verstaatungstendenzen der 1656 infolge des Testaments Kurfürst Johann Georgs I. entstandenen albertinischen Sekundogeniturherrschaften in Weißenfels, Merseburg und Zeitz vertrat Johann Georg III. energisch die Oberherrschaftsansprüche der Dresdner Kurlinie.<sup>2</sup>

Ende 1689 löste der söhnelose Tod des letzten Askaniers Julius Franz im strategisch und wirtschaftspolitisch günstig gelegenen Elbeherzogtum Sachsen-Lauenburg einen weite Kreise ziehenden und langwierigen Konflikt um die Erbfolge aus.<sup>3</sup> Obwohl Kursachsen den zahlreichen Erbanwärtern zunächst zuvorgekommen war und aufgrund relativ fundierter Rechtsansprüche förmlich von dem Lauenburger Erbe Besitz ergriffen hatte, okkupierten wenig später überraschend die aufstrebenden jüngeren Welfen in Celle und Hannover das Land. Der aus gesundheitlichen Gründen vom Rhein heimgekehrte Johann Georg III. appellierte empört an Kaiser und Reichshofrat. Die Torgauer Verhandlungen Anfang 1690 mit Kurbrandenburg und Dänemark wegen eines gemeinsamen Vorgehens gegen die Welfen scheiterten jedoch letztlich an den unvereinbaren Interessen der Verhandlungspartner. Indes verfolgte Dresden noch eine andere Option zur Aufwertung seiner Position – im Frühjahr 1690 gehörte zeitweilig auch Friedrich August, der zweite Sohn Johann Georgs III., zum Kreis der Heiratskandidaten für eine der beiden Lauenburger Allodialerbinnen.<sup>4</sup> Da Kursachsen die bisherigen Entschädigungsangebote wie das Stift Walkenried und den welfischen Teil der Harzgrafschaft Hohnstein als unzureichend abgelehnt hatte, unterbreitete das besonders um eine friedliche Lösung bemühte und nach der Kurwürde strebende Hannover

---

<sup>1</sup> Holger SCHUCKELT, Kurfürst Johann Georg III. von Sachsen (1647–1691), in: *Dresdener Kunstblätter* 5/1991, S. 130–139.

<sup>2</sup> Hellmut KRETZSCHMAR, *Zur Geschichte der sächsischen Sekundogeniturfürstentümer*, in: *Sachsen und Anhalt* 1 (1925), S. 312–343 und 3 (1927), S. 284–315; Maik REICHEL, „... für einen Mann stehen ...“. Das Testament des sächsischen Kurfürsten Johann Georg I. und die Entstehung der drei Sekundogenituren Sachsen-Weißenfels, Sachsen-Merseburg und Sachsen-Zeitz, in: *Sachsen-Anhalt. Beiträge zur Landesgeschichte* 10, (1997), S. 27–59.

<sup>3</sup> Anstatt neuerer Zusammenfassungen vgl. noch immer Gustav UEBERHORST, *Der Sachsen-Lauenburgische Erbfolgestreit bis zum Bombardement Ratzeburgs 1689–1693* (Historische Studien, Bd. 126), Berlin 1915.

<sup>4</sup> Georg SCHNATH, *Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714*, Bd. 1, Hildesheim-Leipzig 1938, S. 573f.

auf der welfischen Hauskonferenz am 22. 3. 1690 in Burgdorf einen mit Blick auf die testamentarische Disposition Johann Georgs III. bemerkenswerten, wenngleich nicht konsensfähigen Vorschlag: Kursachsen sollte zusätzlich die günstig gelegene Grafschaft Blankenburg mit ihren 20–30000 Talern jährlicher Einkünfte erhalten, da diese zur Errichtung der in Lauenburg beabsichtigten Sekundogenitur für den jüngeren Prinzen Friedrich August (I.) gut geeignet sei.<sup>5</sup> Obwohl die Wettiner bereits die alten Herzogstitel von Engern und Westfalen führten, blieb die Lauenburger Frage jedoch weiterhin in der Schwebe.

Vor diesem knapp skizzierten Hintergrund ist die Entstehung der letztwilligen Disposition Johann Georgs III. zu sehen. Am 19. 6. 1690 trugen die Geheimen Räte v. Knoch, v. Pöllnitz und Martini dem Kurfürsten in Torgau das in Dresden ausgearbeitete Konzept vor. Nach einigen Änderungen wurde das Testament *auf allen seithen* von Johann Georg III. eigenhändig unterschrieben, gesiegelt und schließlich durch den Lehnsekretär in der Kanzlei hinterlegt.<sup>6</sup>

Der vollständige Text lautet:<sup>7</sup>

Im nahmen Gottes amen!

Demnach, von Gottes gnaden, wir, Johann Georg, der dritte, herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des heiligen römischen reichs erzmarschall und churfürst, landgraf in Thüringen, marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder Laußiz, burggraf zu Magdeburg, gefürsteter graf zu Henneberg, graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, herr zu Ravenstein etc. bey unserm, mit Gottes hülffe, vorhabenden feldzuge und nächstbevorstehenden campagne, auch sonst, aus täglich vorfallenden exempln, genugsam erinnert, wie leicht es ümb das menschliche leben und der darauf haffenden sterblichkeit gethan, wir auch eingedenck gewesen, was maßen wir allbereit hiebevorn eine väterliche verordnung<sup>8</sup> verfaßet und hinterlegt, und zwar zu der zeit, da unsere beyden prinzen sich in der unmündigkeit befunden; und aber wir, nach der hand, zu unterschiedenen mahlen, der sachen ferner reiflich nachgedacht und darauf gesonnen, wie, nach unserm in Gottes händen und willenn stehenden todesfalle, zu vermeidung aller mißverständniße [fol. 1<sup>v</sup>] und brüderlicher uneinigkeit, hingegen daß gute harmonie, eintracht und liebe, unter unsern beyden geliebten prinzen gestiftet und beybehalten bleiben möge: Alß haben wir vorangezeigte disposition zurückgenommen, gänzlich cassiret und hingegen diese izige anderweith, mit gutem bedacht, verfertigt und aufgerichtet, wie folget:

1. Anfänglich und vors erste seind wir erinnert, was maßen, in unserm churfürstlichen hause, das jus primogeniturae, mit allen seinen eigenschafften, von altersher, eingeführet und genugsam gegründet, derowegen wollen wir auch, außer deme, daß solches an sich selbst seine beständige verbindlichkeit hat, auch allerdings und zum überfluße, hiermit die verordnung dahin gethan haben, daß unsere beyden prinzen, nahmentlich der durchleuch-

<sup>5</sup> Ebd., S. 508.

<sup>6</sup> Registratur Traugott Dietrich. Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (zit.: Sächs HStA Dresden), Loc. 10520/38, fol. 15<sup>r</sup>–16<sup>r</sup>.

<sup>7</sup> SächsHStA Dresden, OU 13976. Die Vorlage verfügt über keine Blatt- oder Seitenzählung, jede einzelne Seite ist vollständig und eigenhändig unterschrieben. Die Wiedergabe des Textes erfolgt wort- und buchstabengetreu. Abgesehen von der Vereinheitlichung von Groß- und Kleinschreibung wurden lediglich geringfügige Eingriffe in Rechtschreibung und Zeichensetzung vorgenommen.

<sup>8</sup> Diese Disposition war nicht auffindbar. Materialien hierzu sowie die Bitte Johann Georgs um kaiserlichen Schutz für seine unmündigen Söhne und *manutenenz* der Disposition, Dresden 21. 8. 1676 (Konzept), SächsHStA Dresden, Loc. 10520/36 (unfol.).

tige fürst, unser freundlich vielgeliebter sohn, herr Johann Georg, chur prinz und herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, landgraf in Thüringen, marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder Laußiz, gefürsteter graf zu Henneberg, graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, herr zu Ravenstein etc. ingleichen der durchleuchtige fürst, unser freundlich vielgeliebter [fol. 2<sup>r</sup>] sohn, herr Friedrich August, herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, landgraf in Thüringen, marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder Laußiz, gefürsteter graf zu Henneberg, graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, herr zu Ravenstein etc. der jüngere und nachgebohrne prinz, solch jus primogeniturae alß ein beständiges fundament und grundfeste unsers und ihres hauses nochmahls achten und halten, die successionsfälle allemahl dannach reguliren und richten und also unser ältiste oder chur prinz und seine männliche leibes lehns erbenn, und, nach deren allerseits abgang, so Gott in gnaden verhüten wolle, obgedachter unser jüngster prinz und deselben männliche nachkommen (darunter iedesmahls der primogenitus und desßen erstgebohrne descendenten an des letztverstorbenen stelle zutreten haben) die sämtlichen lande und leuthe, mit allem was denenselben incorporirt, sie seind alt oder neu, oder noch künfftig zuerlangen, mit allen pertinentien, auch expectantien, mobilien, preciosen, moventien, stall, kunst cammer, rüst- zeug- und jagthäusern, [fol. 2<sup>v</sup>] überkommen, nichts überal davon ausgeschloßen, alleine haben und behalten, keine landes- oder andere theilung, noch communion antreten, sondern er der alleinige successor unsers ganzen churfürstenthumbs auch aller übrigen unsern sämtlichen lande und leuthe und verlassenschafften, wie ihme solches, ohnediß, krafft obangezogenen juris primogeniturae zu kömmet, seyn und bleiben solle.

2. Dabenebenst aber und 2. haben wir zu unserm chur prinzen etc. das freundväterliche gute vertrauen gefaßt, es werden ihre liebden zwar vor sich selbstn willig und geneigt seyn, dero einzigen jüngern bruders liebden mit einem zulänglichem fürstmäßigen deputat zu versorgen: Dieweilln aber unsre erklärung und hierdurch bekant gemachte väterliche intention, zu verhofftem guten vernehmen einige anleitung ihnen beyderseits geben kann. So haben wir ihnen damit nicht entstehen und folgende anweisung thun wollen, nach welcher der nachgebohren jüngere prinz sein gebührendes deputat erhalten und durch diesen unsern väterlichen willen und disposition daßselbe hiermit assignirt haben und bekommen solle, nemlichen: Nebenst dem so genannten herzog morizens hause auf der creüzgaße [fol. 3<sup>r</sup>] zu Dresßden und einem bequemen hause bey einem amte, uf dem lande, beydes zur wohnung, doch dieses ohne superiorität, steuern und dergleichen, welche alle dem regierenden churfürsten gehörig, doch, außer etwas von jagten, sollen dem jüngern prinzen etc. funffzig tausend thaler jährlich zum deputat, vom churfürsten gereicht werden, es seye unser jüngster prinz unverheyrathet oder verheyrathet sich, auf welchen leztern fall sich erwehnter prinz anders nicht alß mit genehmhaltung und consens des regierenden churfürstens inn heyrath einlaßen soll.

3. Wir haben zwar auch drittens, ein absehen auf die unns ann Lauenburg angefallene succession gerichtet und solches land unserm jüngern prinzen etc. anstad des deputats, zugegacht. Nachdem aber es mit dieser Sache noch nicht völlig zum stande, so wollen wir, wann es damit zur richtigkeit kömmet, daß selbiges land unsers jüngern prinzen etc. liebden mit gewißen reservatis der superiorität und daß die lehn darüber von iedesmahligem churfürsten etc. alleine zu suchen und zu empfangen, überlaßen werde, hingegen daß ihme, dem jüngern etc. sonst oben verordnete de [fol. 3<sup>v</sup>] putat gänzlich hinweg- und den churfürsten zurückfallen solle.

4. Hierüber und vierdtens verordnen wir, in krafft dieses, daß dem jüngern prinzen, zu desto beßeren einrichtung, erkauffung schmucks, silberwercks und andern bedürfnissen ein hundert tausend reichsthaler, innerhalb vier jahren, als zwanzig tausend thaler ein jahr nach dem leichen conduct, dann das folgende wieder so viel und das dritte und vierdte iedesmahd dreyßig tausend thaler, doch alles ohne interesse abgestellt und bezahlet werden sollen.

5. So hat es auch, fünfftens, die meinung, daß mit des jüngern prinzes etc. tode, welchen doch Gott lange zeit verhüte, das obgesezte deputat allerdings zurück an den regierenden churfürsten etc. fället, da denn nicht alleine, daferne er eine wittibe nach sich verließ, derselben jährlich sechs tausend reichsthaler, alß worauf auch sie bald anfangs zuverleibgedingen, zum wittumb darvon zukommen, sondern auch, wenn der jüngere prinz einen oder mehr prinzen und princeßinnen hinter sich verließ, deren unterhalts und ausstattung der princeßinnen halber, so dann, nach befundung der anzahl und anderer ümbstände, von dem regierenden churfürsten etc wenn sie ihre mündigkeit oder das 21. jahr [fol. 4<sup>r</sup>] erreicht, abfindung geschehen: Inzwischen aber dieselben sämbtlich, nebenst denen princeßinnen, da deren verhanden, unter churfürstlicher tutel, vorsorge und education, allerseits fürstentmäßig unterhalten werden, und hiermit zu churfürstlicher beförderung recommendiret seyn sollen. Welches alles aber nur auf den fall zuverstehen, wenn es mit dem Lauenburgischen nicht, wie oberwehnt, zum stande kommen solte, denn wann unser jüngster prinz solches fürstenthumb, nach innhalt unserer obbedeuteten intention, inn besiz und genuß bekömmt und der jüngere prinz mit tode abgehn und wittibe und kinder verlaßen solte, so hat der primogenitus und iedesmahl aus selbigen wiederumb der erstgebohrne seiner linie solches fürstenthumb zu seinen deputat zu genießen, hingegen aber auch daraus die hinterlaßenen wittiben, prinzen und princeßinnen abzufinden und auszustatten, biß solange einer männlichen stammes, von unserm jüngern prinzen posterirend, am leben. Dann nach deren sämbtlichen abgang fället solches fürstenthumb dem regierenden churfürsten völlig wieder anheimb, welcher aber auch wittiben und princeßinnen, da deren verlaßen, gebührend zu versorgen. [fol. 4<sup>v</sup>]

6. Nachdem unns auch, sechstens, erinnerlichen, daß ein domcapitul zu Naumburg wiederumb eine eventual-postulation auf unser churhaus gericht<sup>9</sup>, so ist sich zwar allerdings dahin zu bemühen, daß wenn solcher fall sich ereignen möchte, ein dom capitul mit der würrklichen postulation von unseren geliebten eltisten sohne oder einem ieweiligen regierenden churfürsten und deßen descendenten nicht abweiche, da aber, wieder verhoffen, solcher zweck nicht zu erreichen und die postulation auf unsern geliebten jüngsten prinzen oder deßen nachkommen gericht werden möchte, so soll sodann und uf solchen fall, nicht allein allezeit dem regierenden churfürsten ein verbindlicher revers, die dem churhause auf dem stifte zustehende superiorität und andere davon dependirende hohe befugnisse in ihrem stande und ungekränckt zu erhalten, von dem postulato, ausgestellt werden, sondern es soll auch wegen des, dem postulato aus dem stifft so dann zuwachsenden ertrags, nach proportion deßelben, dem churfürsten von dem geordneten deputat hinwiederumb zu gute gehen.

Und dieses ist also unsere väterliche meinung und [fol. 5<sup>r</sup>] anzeige, welche wir zu hinterlaßen, der nothdurfft befunden und mit hand und petschafft bekräftiget. So geschehen auf unserm schloße Hartenfels zu Torgau den neunzehnden monatstag juny, im eintausenden, sechshundert und neunzigsten jahre.

Johann Georg Churferste

Inhaltlich läßt die Disposition trotz der Festschreibung der Primogeniturordnung deutlich die Absicht des Testators erkennen, den jüngeren Sohn Friedrich August möglichst gut und standesgemäß auszustatten und zu versorgen: Zu dem außer-

<sup>9</sup> Das Naumburger Domkapitel hatte für den Fall des Aussterbens der albertinischen Sekundogenitur Sachsen-Weitz die Postulation eines Stiftsadministrators aus der Dresdner Kurlinie zugesichert. Weitz 18. 2. 1682. SächsHStA Dresden, OU 13831.

gewöhnlich hohen jährlichen Versorgungsdeputat von 50000 Talern kommt ein einmaliges Legat von 100000 Talern zu *desto besseren Einrichtung*.

Auffällig ist, wie ungeachtet des erneuten Bekenntnisses zur grundsätzlichen Primogeniturerbfolge sowie der bisherigen Erfahrungen mit der Etablierung von Nebenlinien die problematische Errichtung einer erblichen Sekundogeniturherrschaft im Herzogtum Sachsen-Lauenburg für den Zweitgeborenen und dessen Descendenz in Aussicht genommen wird. Diese sollte zwar mit *gewissen reservatis der superiorität* und nur im Sinne eines Versorgungsdeputats erfolgen, dennoch ist die mögliche Eigendynamik derartiger Erbregelungen keinesfalls zu unterschätzen. Anders hingegen die Festlegung für den Eventualfall im Stift Naumburg: Hier ist für den Zweitgeborenen lediglich die Rolle einer dynastischen „Alternative“ vorgesehen, falls der ältere Bruder nicht zum Zuge kommen sollte.<sup>10</sup>

Bereits am 12. 9. 1691 starb Kurfürst Johann Georg III. auf einem erneuten Frankreichfeldzug in Tübingen. Nach der Testamentseröffnung im Februar 1692 kam am 22. 5. 1692 auf Drängen Friedrich Augusts in Dresden ein brüderlicher Vergleich über die Ausführung der väterlichen Disposition zustande.<sup>11</sup>

Kurfürst Johann Georg IV. akzeptierte die Versorgungsbestimmungen des Testaments einschließlich der vorgegebenen Zahlungsmodalitäten, *ob sie wohl der alten, in diesem Churfürstl. Hause gewesenen Observanz nicht allerdings gemäs geschienen, sondern selbige gar mercklich übersteigen*. In Bezug auf das jährliche Unterhaltsdeputat in Höhe von 50000 Talern bot der Kurfürst an, dies mit Geld oder *geldeswerth* in Naturalien zu erfüllen und den Rest auf den jährlichen drei Leipziger Messen auszahlen zu lassen.<sup>12</sup> Im Gegenzug akzeptierte Friedrich August das Testament in allen seinen Klauseln, verzichtete auf alle übrigen *praetensionen und anforderungen* und behielt sich lediglich die Mitbelehnung und das gewöhnliche Sukzessionsrecht vor. Wichtig ist die Auslassung der Lauenburger Option – in diesem brisanten und zentralen Punkt wurde die Disposition Johann Georgs III. stillschweigend übergangen, während im Stift Merseburg in Analogie zu dem Naumburger Eventualfall verfahren werden sollte. Abschließend wollten beide Vertragspartner den Kaiser um die Konfirmation dieses Vergleichs ersuchen, eventuelle Streitfragen sollten jedoch vor den Geheimen Räten und den althergebrachten wettinischen Hausausträgern erörtert werden.

<sup>10</sup> Zum Komplex Dynastie und Erbsicherung vgl. insgesamt die wichtigen Beobachtungen bei Dieter STIEVERMANN, Hauptland und Nebenland. Aspekte eines Phänomens im dynastischen Zeitalter, dargestellt am Beispiel Württemberg und Mömpelgard, in: Sönke LORENZ/Peter RÜCKERT (Hrsg.), Württemberg und Mömpelgard. 600 Jahre Begegnung (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd.26), Leinfelden-Echterdingen 1999, S. 365–380. Zu den zahlreichen Testamenten des brandenburgischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm (1620/1640–1688) und den wechselnden Versorgungsbestimmungen für die nachgeborenen Söhne aus unterschiedlichen Ehen vgl. die gute Analyse von Hans HALLMANN, Die letztwillige Verfügung im Hause Brandenburg 1415–1740, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 37 (1925), S. 1–30. Druck der Testamente bei Hermann v. CAEMMERER (Hrsg.), Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg), München-Leipzig 1915.

<sup>11</sup> SächsHStA Dresden OU 14027.

<sup>12</sup> Ein Verzeichnis der jährlichen Deputate an Holz und Kohlen, Wild, Fisch (u. a. 80 Zentner Karpfen), Getreide sowie 80 Faß Landwein und 250 Faß Bier als Beilage zu dem Rescript an die Kammerräte, Dresden 8. 2. 1693 (Konzept). SächsHStA Dresden, Loc. 8035/5, hier fol. 26<sup>r</sup>.

Wegen der Auszahlung der Gelder und der Einräumung des Landsitzes sollte *nächstens* ein besonderer Rezeß geschlossen werden. Mitte 1692 schlugen die Kammerräte Pretzsch, Hoyerswerda oder Augustusburg für den jüngeren Bruder des Kurfürsten vor.<sup>13</sup>

Herzog Friedrich August erhielt schließlich Colditz als Landsitz zugewiesen, konnte aber bekanntlich bereits 1694 überraschend die Nachfolge seines erbenlosen Bruders Johann Georg IV. als Kurfürst von Sachsen antreten.

---

<sup>13</sup> Kammerräte an Kurfürst, Dresden 13. 8. 1692. SächsHStA Dresden, Loc. 8035/5, fol. 23<sup>r</sup>-24<sup>v</sup>.